

Geschäftsverzeichnisnr. 3710
Urteil Nr. 135/2006 vom 14. September 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50 Absatz 1 und 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung, erhoben von P. d'Arripe und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 31. Mai 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50 Absatz 1 und 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2005): P. d'Arripe und M. Legrain, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 35, J. Hasard-Austen, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 7B, C. Wynen, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 21, J. Fraeijs de Veubeke, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 33, A. Dubois, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois-Lemoine 45, T. Regout, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois-Lemoine 27, J.-L. Van Esch und L. Rodochonska, wohnhaft in 4621 Retinne, rue des Trois-Chênes 57, A. Gevers, wohnhaft in 4870 Trooz, rue Bois-Lemoine 41, N. Laloux, wohnhaft in 4052 Beaufays, route de l'Abbaye 112, F. Gevers, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois-Lemoine 3, R. Luthers, wohnhaft in 4870 Trooz, rue Masta 1A, F. Falisse, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue des Grosses Pierres 55, A. Baronheid, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 11, J. Clavier, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 31, R. Leroy, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 43, F. Dejaeghere, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 41, A. Balthasart, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 47, M. Kenler, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 23, P. Kenler, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 23, F. Honhon, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 23, A. Maertens de Noordhout und C. de Schaetzen, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue de Trooz 130, P. Grisard, wohnhaft in 4050 Chaudfontaine, avenue de la Rochette 5, A. Vaelen und M. David, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue de Trooz 94, M. Traversin, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois Lemoine 4, J. Mellart und C. Michiels, wohnhaft in 4632 Cerexhe, rue du Centenaire 18, F. Walraffe und J. Marielle, wohnhaft in 4632 Cerexhe-Heuseux, rue du Fawtay, R. Nelis, wohnhaft in 4630 Ayeneux-Soumagne, J. Derkenne, wohnhaft in 4621 Retinne, rue Bureau 95, und die VoG Groupement Cerexhe-Heuseux/Beaufays, mit Vereinigungssitz in 4052 Beaufays, rue des Grosses Pierres 55.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 129/2005 vom 13. Juli 2005, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. August 2005 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006

- erschienen

. RA L. Dehin und RA J. Boudry, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RAin F. Guerenne, in Nivelles zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die beiden Klagegründe in der gemeinsamen Klageschrift der verschiedenen Kläger sind nur gegen die Artikel 50 Absatz 1 und 58 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung gerichtet.

Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (weiter unten: WGBRSE), abgeändert durch Artikel 9 des Dekrets vom 18. Juli 2002 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe », bestimmte:

« Der Sektorenplan umfasst:

[...]

2° die bereits bestehende und geplante Trasse der wichtigsten Infrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

[...] ».

B.2.2. Artikel 39*bis* des WGBRSE, eingefügt durch Artikel 19 des Dekrets vom 18. Juli 2002, bestimmte:

« Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

Die Hauptinfrastrukturen, deren bestehende oder geplante Trasse im Sektorenplan eingetragen ist, sind die Autobahnen, die regionalen Verbindungsstraßen, die Eisenbahnlinien, die Flugplätze, die schiffbaren Wasserstraßen, die elektrischen Hochspannungsfreileitungen und unterirdischen Hochspannungslinien, die Kanalisationen, die mindestens von regionaler Bedeutung sind. Die Regierung kann die regionalen Verbindungsstraßen, die elektrischen Hochspannungsfreileitungen und unterirdischen Hochspannungslinien und die Kanalisationen, die mindestens von regionaler Bedeutung sind, näher bestimmen ».

B.2.3. Artikel 168 Nrn. 7.0 und 7.3 des WGBRSE, der dem Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 14. Mai 1984 « zwecks Kodifizierung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über den Städtebau und die Raumordnung, der auf die Wallonische Region Anwendung findet » beigefügt ist, bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 4.1 des Dekrets vom 27. November 1997 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe »:

« 7.0. Der Plan kann, mittels Überdruck von Kennzeichnungen auf den vorbenannten Gebieten, die folgenden zusätzlichen Angaben enthalten:

[...]

7.3. Die Reservate und Dienstbarkeitsgebiete; ».

Artikel 183 Nr. 7.3 des WGBRSE, der dem Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 14. Mai 1984 beigefügt ist, bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 4.1 des Dekrets vom 27. November 1997:

« Die Reservate und Dienstbarkeitsgebiete sind diejenigen, in welchen Einschränkungen für Tätigkeiten und Arbeiten auferlegt werden können, um das nötige Gelände der Ausführung von gemeinnützigen Arbeiten vorzubehalten, oder zu schützen bzw. zu erhalten ».

B.2.4. Artikel 23 Absatz 2 Nr. 1 des WGBRSE, ersetzt durch Artikel 9 des Dekrets vom 18. Juli 2002, bestimmt:

« Außerdem kann der Plan noch Folgendes beinhalten:

1° den Umkreis der Gebiete, in denen aus den in Artikel 40 angeführten Gründen besondere Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind; ».

Artikel 40 Nr. 6 des WGBRSE, ersetzt durch Artikel 20 des Dekrets vom 18. Juli 2002, bestimmt:

« Im Plan können zusätzlich zur Festlegung der vorgenannten Gebiete folgende Umkreise, deren Inhalt von der Regierung bestimmt wird, als Überdruck verzeichnet werden:

[...]

6° Reserveumkreis; ».

Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nr. 19 des Dekrets vom 27. November 1997 bestimmt:

« In den gültigen Sektorenplänen sind folgende Bestimmungen anwendbar:

[...]

19° für Reserve- und Dienstbarkeitsgebiete: die Vorschrift mit Bezug auf den Reserveumkreis nach Artikel 40, 6°; ».

B.2.5. Artikel 452/25 des WGBRSE, eingefügt durch Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Dezember 1998 « zur Festlegung des Inhalts der in Artikel 40 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erwähnten Umkreise » bestimmt:

« Reserveumkreis

Der Reserveumkreis ist dazu bestimmt, die notwendigen Flächen zur Verwirklichung, zum Schutz oder zur Erhaltung einer Kommunikations- oder Verkehrsinfrastruktur oder einer Flüssigkeits- oder Energietransportinfrastruktur vorzubehalten.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Umkreis entweder verboten oder mit besonderen Bedingungen verbunden werden ».

B.3.1. Artikel 50 Absatz 1 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 - die erste angefochtenen Bestimmung - fügt nach den Wörtern « die bereits bestehende und geplante Trasse » von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des WGBRSE, der in B.2.1 zitiert wurde, die Wörter « oder der sie ersetzende Reserveumkreis » ein, so dass dieser Artikel seit dem 11. März 2005 - dem Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung (Artikel 155 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005) - wie folgt lautet:

« Der Sektorenplan umfasst:

[...]

2° die bereits bestehende und geplante Trasse oder der sie ersetzende Reserveumkreis der wichtigsten Infrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

[...] ».

Aus dieser Abänderung ergibt sich, dass in dem Fall, wo in einem Sektorenplan als Überdruck ein Reserveumkreis (früher Reserve- und Dienstbarkeitsgebiet) zum Zwecke des weiteren Ausbaus der Hauptverkehrsinfrastrukturen (darunter Autobahnen) eingezeichnet wird, dieser Reserveumkreis als Angabe der geplanten Trasse dieser Infrastrukturen dient und dass deren Bau genehmigt werden kann, ohne dass dieser Plan geändert werden muss, um die Trasse darin einzutragen.

B.3.2. Artikel 58 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 - zweite angefochtene Bestimmung - hat Artikel 39bis des WGBRSE, der in B.2.2 zitiert wurde, aufgehoben, so dass keine gesetzliche Definition der Hauptverkehrsinfrastrukturen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des WGBRSE mehr besteht.

Dieser Artikel 58 ist aufgrund von Artikel 155 desselben Programmdekrets am 11. März 2005 in Kraft getreten.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen einerseits die Aufhebung des Begriffs « Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und

Flüssigkeiten » und andererseits die Trasse sowie den Reserveumkreis für diese Infrastrukturen, die in einem Sektorenplan erwähnt sind.

Die klagenden Parteien sind natürliche Personen, die gemäß dem für sie geltenden Sektorenplan in der Nähe eines Reserve- und Dienstbarkeitsgebiets wohnen, auf das, wie in B.2.4 dargelegt wurde, die Regeln bezüglich des Reserveumkreises Anwendung finden. Die Eintragung des Reserve- und Dienstbarkeitsgebietes in den Sektorenplan ist zu erklären durch ein Projekt zum Bau einer Autobahnverbindung.

Die klagenden Parteien weisen folglich das erforderliche Interesse auf, um die vorerwähnten Bestimmungen anzufechten, die sich direkt und nachteilig auf ihr Umfeld auswirken können.

B.4.3. Da das Interesse der klagenden Parteien als natürliche Personen erwiesen ist, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob die klagende Vereinigung das erforderliche Interesse aufweist.

In Bezug auf Artikel 50 Absatz 1 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005

B.5.1. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 50 Absatz 1 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Dekretsbestimmung drei Behandlungsunterschiede zwischen den Personen, deren Umfeld von einem Projekt zum Bau einer Autobahn betroffen sei, einführe.

Denjenigen, die von einem solchen Projekt betroffen seien, das in einem Reserve- und Dienstbarkeitsgebiet verwirklicht würde, das in den Sektorenplan bei seiner Annahme eingetragen worden sei, würden Garantien entzogen, die das Verfahren zur Revision eines Sektorenplans, so wie es durch die Artikel 42, 43, 44 und 46 des WGBRSE geregelt werde, hinsichtlich der Festlegung der Trasse einer Autobahn biete.

Die klagenden Parteien bitten den Hof, die Lage dieser erstgenannten Kategorie von Personen mit derjenigen der folgenden Personen zu vergleichen, deren Umfeld ebenfalls von einem Projekt zum Bau einer Autobahn betroffen sei:

- diejenigen, die von einem Projekt zum Bau einer Autobahn betroffen seien, deren Trasse vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung in den Sektorenplan eingetragen worden sei;

- diejenigen, die von einem Projekt zum Bau einer Autobahn betroffen seien, deren Trasse nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung in den Sektorenplan eingetragen worden sei;

- diejenigen, die von einem Projekt zum Bau einer Autobahn in einem Reserveumkreis betroffen seien, der einer Trasse gleichgestellt sei und nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung in den Sektorenplan eingetragen worden sei.

Diese drei Kategorien von Personen würden Garantien genießen, die das Verfahren zur Revision eines Sektorenplans hinsichtlich der Festlegung der Trasse einer Autobahn biete.

B.5.2. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist ebenfalls gegen Artikel 50 Absatz 1 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 gerichtet. Die klagenden Parteien führen einerseits einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 23, gegen Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde, gegen die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie gegen das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998, und andererseits gegen Artikel 23 der Verfassung, an sich betrachtet, und die sich daraus ergebende Stillhalteverpflichtung an.

B.5.3. Der erste Klagegrund und der erste Teil des zweiten Klagegrunds beziehen sich auf dieselbe Bestimmung. Sie können gemeinsam geprüft werden.

B.6. Artikel 50 Absatz 1 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 ermöglicht es, den Begriff « eines 'Reserveumkreises' einer Trasse von Autobahninfrastrukturen gleichzustellen und somit die Erteilung einer solchen Genehmigung in einem solchen Umkreis zu gewährleisten, ohne dass eine neue Revision des Sektorenplans erforderlich ist » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 74/1, S. 26).

Diese Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Es ist im Hinblick auf die administrative Vereinfachung nämlich wichtig, nicht die gleichen Verfahren zu wiederholen, wenn sie sich auf die Verwirklichung desselben Projektes beziehen. In dieser Hinsicht wird durch die Eintragung eines Reserveumkreises in den Sektorenplan das Recht auf Erteilung einer Genehmigung innerhalb dieses Bereichs eröffnet » (ebenda).

B.7. Wenn ein Reserve- oder Dienstbarkeitsgebiet oder ein Reserveumkreis in einem bestehenden Sektorenplan eingetragen ist, um eine Autobahn zu bauen, kann folglich, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt sind, eine Genehmigung für den Bau dieser Autobahn erteilt werden und ist es nicht notwendig, zunächst das Verfahren zur Revision des Sektorenplans einzuhalten, um die geplante Trasse dieser Autobahn in den Sektorenplan einzutragen.

Das in den Artikeln 42, 43, 44 und 46 des WGBRSE vorgesehene Verfahren, das eingehalten werden muss, wenn kein Reserve- oder Dienstbarkeitsgebiet oder kein Reserveumkreis im Sektorenplan eingetragen ist, braucht folglich nicht eingehalten zu werden.

Somit ist es nicht erforderlich, eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Auflagen von Artikel 42 Absatz 2 durchzuführen, um die genaue Trasse der Autobahn in den Sektorenplan einzutragen. Es ist ebenfalls nicht erforderlich, sich an eine für die Durchführung einer solchen Prüfung zugelassene Person zu wenden, um das Gutachten des « Regionalausschusses für Raumordnung » einzuholen. Im Übrigen braucht ebenfalls keine öffentliche Untersuchung über den vorläufig angenommenen, abgeänderten Sektorenplan gemäß den Vorschriften von Artikel 43 durchgeführt zu werden. Die Wallonische Regierung braucht ihren Beschluss zur Annahme des abgeänderten Sektorenplans gemäß den Vorschriften von

Artikel 44 nicht zu begründen. Da kein Verwaltungsakt vorliegt, haben die Betroffenen nicht die Möglichkeit, die Änderung des Sektorenplans vor dem Staatsrat anzufechten.

B.8. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt; ».

B.10. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet hinsichtlich des Umweltschutzes eine Stillhalteverpflichtung, die dagegen spricht, dass der zuständige Gesetzgeber das Maß des Schutzes, der durch die geltende Gesetzgebung geboten wird, erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe des Allgemeininteresses gibt.

Es ist zu prüfen, ob die Aufhebung der Verpflichtung, vorher den Sektorenplan abzuändern, um die Trasse der geplanten Autobahn darin einzutragen, gegen Artikel 23 der Verfassung unter Berücksichtigung der relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie des Übereinkommens über den Zugang zu

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998 und ratifiziert durch Belgien am 21. Januar 2003, verstößt.

B.11. Die vorerwähnte Richtlinie 2001/42/EG, die durch die Mitgliedstaaten ab dem 21. Juli 2004 angewandt werden muss (Artikel 13), betrifft die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen gewisser Pläne und Programme. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Richtlinie müssen alle Pläne und Programme, die in den Bereichen Verkehr und Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (darunter der Bau von Autobahnen und Straßen) aufgeführten Projekte gesetzt werden kann, einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen der an erster Stelle erwähnten Richtlinie unterzogen werden. Das Gleiche gilt für die Pläne, für die angesichts ihrer möglichen Auswirkung auf die betreffenden Gebiete aufgrund der Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen eine geeignete Bewertung erforderlich ist.

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG sieht jedoch vor, dass eine Umweltprüfung für « geringfügige Änderungen » der besagten Pläne nur dann Pflicht ist, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie (Artikel 3 Absatz 5).

Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens erlegt seinerseits die Verpflichtung auf, die « Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme » einem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, für das es gewisse Modalitäten festlegt, zu unterziehen. Im Einzelnen müssen angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen an ihrer Ausarbeitung beteiligt wird, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind.

B.12. Ohne seine Ermessensbefugnis zu überschreiten, konnte der wallonische Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Umwandlung eines Reserve- und Dienstbarkeitsgebietes eines Sektorenplans in einen Reserveumkreis, der einer Trasse gleichgestellt ist, eine « geringfügige

Änderung » im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG betraf, mit der keine erheblichen Umweltauswirkungen als solche zusammenhängen. Er konnte ebenfalls den Standpunkt vertreten, dass die Umwandlung von Reserve- und Dienstbarkeitsgebieten in Reserveumkreise, die Trassen gleichgestellt sind, durch die Wirkung des Dekrets als solche keinen Plan oder kein Programm im Sinne von Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens darstellten. Folglich kann ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass gegen Artikel 10 des EG-Vertrags verstoßen worden wäre.

B.13.1. Nunmehr ist es zwar möglich, eine Genehmigung für den Bau einer Autobahn in einem solchen Gebiet zu erhalten, ohne vorher den Sektorenplan abzuändern, um die Trasse dieser Infrastrukturarbeiten in den Sektorenplan einzutragen. Das bedeutet jedoch nicht, dass den Betroffenen jegliche Form des präventiven und kurativen Rechtsschutzes vorenthalten bliebe.

B.13.2. Der Bau einer Autobahn ist ein Projekt, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 « zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten », Anhang I, Nr. 45.23.02). Die Erteilung der Genehmigungen für ein solches Projekt unterliegt der Durchführung des Systems zur Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts, das durch das Umweltgesetzbuch geregelt ist (Artikel D.49 Nr. 4 Buchstabe b) und Artikel D.62). Jeder Antrag auf Genehmigung für den Bau einer Autobahn geht mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einher (Artikel D.65).

Unbeschadet der Artikel 42 und 50 des WGBRSE identifiziert, beschreibt und beurteilt die Bewertung über die Umweltverträglichkeit auf geeignete Weise die direkten und indirekten, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der Ansiedlung und der Durchführung des Projektes auf den Menschen, die Fauna, die Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, die materiellen Güter, das Kulturerbe sowie die Wechselwirkung zwischen den vorerwähnten Faktoren (Artikel D.66 § 1).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung darf nur von einer durch die Wallonische Regierung zugelassenen Person durchgeführt werden (Artikel D.70). Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde beurteilt die Auswirkungen des Projektes unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholten

Gutachten sowie jeder sonstigen Information, die sie als nützlich erachtet. Diese Behörde oder die von der Regierung bezeichneten Instanzen, die an der Untersuchung des Antrags beteiligt sind, können, wenn sie nicht über die erforderlichen Informationen verfügen, vom Antragsteller und vom Umweltverträglichkeitsprüfer zusätzliche Informationen verlangen. Der Projektautor wählt eine zugelassene Person für die Durchführung der Prüfung und teilt der Regierung sowie den von dieser bestimmten Personen unverzüglich seine Wahl mit (Artikel D.69).

Die Öffentlichkeit muss vor dem Einreichen des Genehmigungsantrags befragt werden, damit insbesondere die speziellen Punkte hervorgehoben werden, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt werden könnten, und damit Alternativen aufgezeigt werden, die der Projektautor vernünftigerweise ins Auge fassen könnte, damit sie bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden (Artikel D.71 Absatz 1). Der « Wallonische Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung » oder sein Beauftragter, sowie bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung über ein Raumordnungs-, Städtebau- oder Infrastrukturprojekt, der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung oder, falls ein solcher nicht besteht, der Regionalausschuss für Raumordnung haben das Recht, jegliche Information über den Genehmigungsantrag oder über den Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den betreffenden öffentlichen Behörden, dem Antragsteller und der Person, die die Prüfung durchführt, zu erhalten. Sie können der Regierung und der zuständigen Behörde alle sachdienlichen Bemerkungen oder Anregungen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung übermitteln (Artikel D.72).

Das Projekt, das Gegenstand des Genehmigungsantrags ist, kann Änderungen im Verhältnis zu dem Projekt, das Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung war, aufweisen, wenn diese Änderungen auf Anregungen des Autors dieser Prüfung beruhen. Wenn der Antragsteller der Genehmigung trotz solcher Anregungen sein Projekt nicht ändern will, muss er dies in seinem Antrag begründen (Artikel D.73).

Die Öffentlichkeit kann eine Akte einsehen, die den Genehmigungsantrag, die nicht technische Zusammenfassung im Sinne von Artikel D.49 Nr. 10 des Umweltgesetzbuches, die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kopien der übermittelten Gutachten und der Korrespondenz, die in Anwendung der vorerwähnten Artikel D.71 und D.72 durch Bürger sowie die verschiedenen betroffenen Dienststellen übermittelt wurden, umfasst. Die zuständige Behörde fügt die an sie

gerichtete Korrespondenz sowie die ihr überreichten schriftlichen Gutachten unverzüglich nach ihrem Eingang in die Akte ein (Artikel D.75).

Die Genehmigung und die Verweigerung der Genehmigung müssen begründet sein, insbesondere hinsichtlich der Umweltauswirkungen und der Ziele im Sinne von Artikel D.50 des Umweltgesetzbuches (Artikel D.64).

B.13.3. Aufgrund von Artikel 29 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz, der durch Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natura-2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen eingefügt wurde, muss für jedes genehmigungspflichtige Projekt, das hinsichtlich der Vorschriften des Erlasses zur Ausweisung eines Natura-2000-Gebietes nicht direkt mit der Verwaltung des Gebietes verbunden ist oder dafür notwendig ist, jedoch getrennt oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten bedeutsame Auswirkungen auf dieses Gebiet haben kann, eine Bewertung der Auswirkungen durchgeführt werden, die in der Gesetzgebung über die Bewertung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, dies hinsichtlich der Ziele des Erhalts des Gebietes und nach den von der Wallonischen Regierung festgelegten Modalitäten.

Artikel 29 § 2 Absatz 4 desselben Gesetzes, der durch Artikel 10 desselben Dekrets eingefügt wurde, bestimmt, dass die zuständige Behörde, wenn ein Plan trotz der negativen Schlussfolgerungen der Bewertung der Umweltverträglichkeit und in Ermangelung von Alternativlösungen dennoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, genehmigt werden muss, alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreift, damit der globale Zusammenhalt des Natura-2000-Netzwerks erhalten bleibt, und die Europäische Kommission über die beschlossenen Ausgleichsmaßnahmen informiert.

Artikel 29 § 2 Absatz 5, der durch Artikel 10 desselben Dekrets eingefügt wurde, bestimmt, dass in dem Fall, wo es in dem betreffenden Gebiet einen vorrangigen Lebensraum und/oder eine vorrangige Art gibt, nur Erwägungen geltend gemacht werden können, die mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder wesentlich vorteilhaften Auswirkungen auf die Umwelt zusammenhängen, oder nach Auffassung der Europäischen Kommission mit anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

B.13.4. Schließlich unterliegt die Genehmigung zum Bau einer Autobahn den relevanten Vorschriften des WGBRSE, insbesondere den Artikeln 84, 87, 127 und 133.

B.13.5. Die Beschlüsse über Anträge auf städtebauliche Genehmigung, bei denen gegen eine oder mehrere der vorerwähnten Bestimmungen bezüglich der Anträge verstoßen wird, können beim Staatsrat angefochten werden. Diesbezüglich ist insbesondere auf Artikel D.63 des Umweltgesetzbuches hinzuweisen.

B.13.6. Angesichts des verbleibenden Maßes an präventivem und kurativem Schutz stellt die angefochtene Bestimmung keinen erheblichen Rückschritt dar, der nicht durch die einschlägigen Gründe des Allgemeininteresses zu rechtfertigen wären.

B.14. Der erste Klagegrund und der erste Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 58 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005

B.15. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds an, Artikel 58 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 verstoße gegen die Stillhalteverpflichtung, die sich aus Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung ergebe. Diese Bestimmung stelle einen erheblichen Rückschritt im Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt dar, insofern sie der Verwaltung eine Ermessensbefugnis gewähre, um zu beurteilen, ob eine Autobahn eine Hauptverkehrsinfrastruktur im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des WGBRSE sei.

B.16. Die Aufhebung von Artikel 39*bis* des WGBRSE wird insbesondere durch den Umstand gerechtfertigt, dass gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Staatsrates die Autobahnen im Sektorenplan eingetragen sein müssen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 74/1, S. 28).

Auf eine Frage bezüglich der Tragweite der angefochtenen Bestimmung hin hat der zuständige Minister während der Vorarbeiten erklärt, dass eine Autobahn vorher in den

Sektorenplan eingetragen werden müsse (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 74/45, S. 58).

Die angefochtene Bestimmung erteilt der Verwaltung also nicht die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob eine Autobahn keine Hauptverkehrsinfrastruktur im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des WGBRSE sei. Sie verringert daher nicht auf erhebliche Weise das Schutzmaß, das durch die geltende Gesetzgebung geboten wird.

B.17. Insofern er sich auf Artikel 58 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 bezieht, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior